

## Amtliche Bekanntmachung

### Beiträge zur Deckung der Entschädigungen bei Rotz und Milzbrand für Pferde und Rindvieh.

Zur Deckung der im Jahre 1912 wegen **Rotzkrankheit und Milzbrand für Pferde und Rinder** gezahlten Entschädigungen der Verwaltungskosten und Hebegebühren hat der Provinzialausschuss der Provinz Brandenburg gemäß der Bekanntmachung des Herren Landesdirektors vom 2. Mai 1913 – Amtsblatt Seite 254 - folgende Beiträge festgesetzt:

1. für jedes Pferd 7 Pf.,
2. für jedes Rind 15 Pf

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände haben die auf Grund der Zählungslisten vom 2. Dezember 1912 zu berechnenden Beiträge von den Pferde- und Rindviehbesitzern einzuziehen und den aufkommenden Gesamtbetrag nach Abzug von 3 % Hebegebühren **innerhalb 6 Wochen** an die Kreiskommunalkasse hierselbst abzuführen.

So weit die Ablieferung in Verbindung mit den gewöhnlichen Steuerabführungen erfolgt, ist der Barbetrag der Beiträge abzüglich der 3 prozentigen Hebegebühren in die Lieferzettel mit aufzunehmen.

Die Beitreibung etwaiger Rückstände erfolgt auf dem für die Einziehung rückständiger Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege.

Nach Abzug der Hebegebühr stellen sich die an die **Kreiskommunalkasse** abzuführenden Gesamtbeiträge wie folgt:

Hoppenrade: 36 und 8 *M*, Wernitz: 35 und 38 *M*, Wustermark: 72 und 32 *M*  
Dyrotz: 31 und 10 *M*